

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

## **Erteilung einer Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung für das Vorhaben „Änderung des grenzständigen Rückgebäudes mit Anbau von zwei Balkonanlagen, Herstellung einer Dachterrasse sowie einer nördlichen Terrasse mit Stützwand, Nutzungsänderung in Wohnen, Antrag auf Abweichung von der SächsBO“**

Emil-Ueberall-Straße 19; Gemarkung Löbtau; Flurstück 111 b

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom 18. November 2024 eine Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/9/BV/02107/21-VL01 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

**(1)** Die Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 19. Oktober 2021 für das Vorhaben:

Änderung des grenzständigen Rückgebäudes mit Anbau von zwei Balkonanlagen, Herstellung einer Dachterrasse sowie einer nördlichen Terrasse mit Stützwand, Nutzungsänderung in Wohnen, Antrag auf Abweichung von der SächsBO

auf dem Grundstück:

Emil-Ueberall-Straße 19;

Gemarkung Löbtau, Flurstück 111 b

wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

**(2)** Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung vom 19.10.2021 aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

**Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

**Hinweise:** Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können nach vorheriger Rücksprache digital zur Verfügung gestellt oder im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6708, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 34, empfohlen.

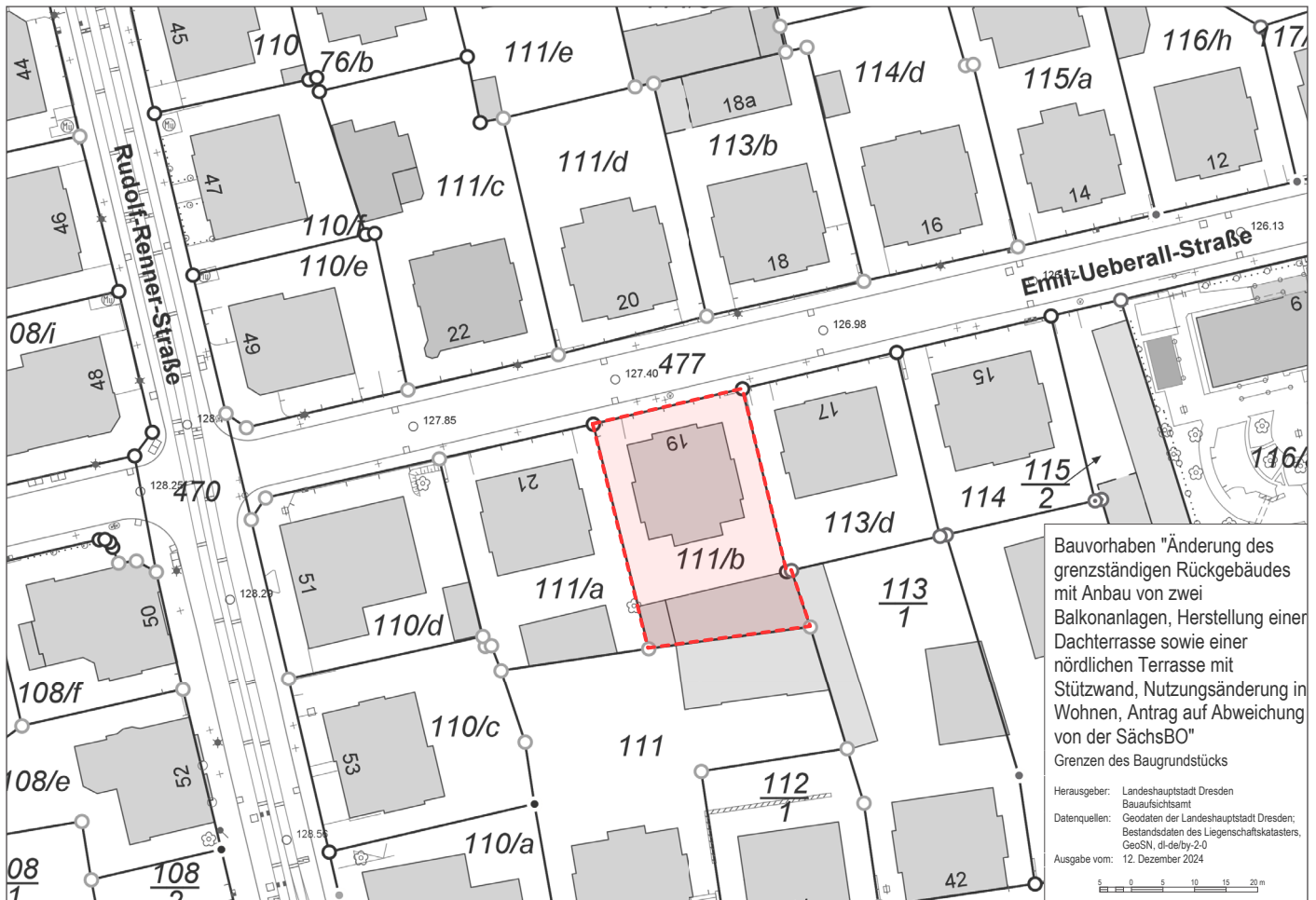
Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Dresden, 12. Dezember 2024

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Bauvorhaben "Änderung des grenzständigen Rückgebäudes mit Anbau von zwei Balkonanlagen, Herstellung einer Dachterrasse sowie einer nördlichen Terrasse mit Stützwand, Nutzungsänderung in Wohnen, Antrag auf Abweichung von der SächsBO" Grenzen des Baugrundstücks

Herausgeber: Landeshauptstadt Dresden  
 Bauaufsichtsamt  
 Datenquellen: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden;  
 Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters,  
 GeoSN, dt-de/by-2.0  
 Ausgabe vom: 12. Dezember 2024

Dresdner Amtsblatt Elektronische Ausgabe	Telefon (03 51) 4 88 23 90 E-Mail presse@dresden.de	Redaktion/Satz Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin (verantwortlich), Sigrun Harder, Marion Mohaupt, Sylvia Siebert, Andreas Tampe
Herausgeber Landeshauptstadt Dresden Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll	Postfach 12 00 20 01001 Dresden www.dresden.de www.dresden.de/social-media	www.dresden.de/amtsblatt